

6. Durchführung der Lahn- und Kornstraße, der Pappel- und Gastfeldstraße und der Erlen- und Thedinghauserstraße (früher Hauptstraße).

Die Bürgerschaft beschließt die Festsetzung der Strecke A C des mit der Mitteilung des Senats vom 26. Juni 1906 vorgelegten Planes als 17 m breite Planstraße und genehmigt den beantragten Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Südvorstadt.

Im Interesse der notwendigen Entlastung des Buntentorssteinweges hält sie jedoch die sofortige Pflasterung und Kanalisierung der Kornstraße auf der ganzen Strecke bis zur Huckelriede, soweit dieses noch nicht geschehen ist, für dringend erforderlich, ersucht den Senat, sich diesem Beschlusse anschließen zu wollen und zieht den daraus sich ergebenden neuen Kostenanschlägen und Anträgen auf Enteignungen der zu erwerbenden Landflächen entgegen.

Die Bürgerschaft ersucht ferner den Senat, die Regulierungsdeputation mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die Durchlegung der Erlenstraße von der Meterstraße bis zur Rheinstraße und ferner die Weiterführung der Gastfeldstraße von der Meyerstraße bis zur Sedanstraße in Angriff zu nehmen.

7. Fahrwegs Asyl für arme Siedhe.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

Mitteilung des Senats

vom 6. Juli 1906.

1. Umbau des Gebäudes der Hauptschule.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. bei.

2. Überlassung von Staatsareal in Bremerhaven zu Erbbaurecht.

Der Senat erteilt der Deputation für Häfen und Eisenbahnen die nachgesuchte Ermächtigung zum Abschluß des vorgelegten Erbbauvertrages mit der Abänderung, daß im § 7 Abs. 1, Zeile 5 l. c. anstatt „nach dem Ermessen des Staates“ zu sagen ist „nach dem Ermessen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen“, ferner in Zeile 6 l. c. anstatt „so ist der Staat berechtigt“, „so ist die Deputation für Häfen und Eisenbahnen berechtigt“. Er bemerkt, daß die gewerbepolizeiliche Genehmigung der beabsichtigten Anlage gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung vorbehalten bleibt. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, seinem Beschlusse beizutreten.

3. Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft und für den Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Geltungsdauer der bestehenden Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Lagerhausgesellschaft sowie der Gebührenordnung für den Weserbahnhof läuft nach dem Gesetz vom 1. Juni 1905 (Gesetzbl. S. 75) mit dem 30. September d. J. ab.

Da die Verkehrsverhältnisse im Zollausflußgebiet durch die zum Herbst d. J. stattfindende Eröffnung des Hafens II Verschiebungen erleiden werden, deren Umfang und deren Einwirkung auf den Betrieb jedoch nicht zu übersehen sind, so erscheint es nicht geraten, jetzt eine Revision der Gebührenordnungen vorzunehmen. Nach der Ansicht der Deputation, welcher auch die Handelskammer beigetreten ist, empfiehlt es sich vielmehr, die bisherigen Gebührenordnungen zunächst beizubehalten und erst nach Ablauf mehrerer Jahre, wenn Erfahrungen über die Einwirkung der Eröffnung des Hafens II auf den Verkehr vorliegen, an die Frage der Revision der Gebühren heranzutreten.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Gebührenordnung für den Weserbahnhof sich derjenigen für die Lagerhausgesellschaft anschließen muß.

Die Deputation beantragt, die Geltungsdauer der Gebührenordnungen bis zum 1. Oktober 1909 zu verlängern und dem anliegenden Entwurf eines entsprechenden Gesetzes zuzustimmen.

Bremen, den 3. Juli 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Krug.**

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft und für den Weserbahnhof zu Bremen. Unteranlage.

Vom 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freiebezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzblatt Seite 205) nebst Nachtrag vom 30. Juni 1897 (Gesetzblatt Seite 85) und die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhof zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzblatt Seite 218) werden mit den durch die Gesetze vom 2. Oktober 1900 (Gesetzblatt Seite 277 und 278) und vom 12. Juli 1904 (Gesetzblatt Seite 248 und 249) dazu beschlossenen Änderungen bis zum 1. Oktober 1909 in Kraft erhalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Der
sprachlicher

der Streich
Kraft treten
Mit
in der von
beisloffenen
des Gejees
veranlassen.
De
vorschriften